

ÜBERBLICK ZU DEN PERSONENGRUPPEN - ERREICHBARKEIT

Personengruppe	§ 7b SGB II anwendbar?	Besonderheiten / Hinweise	Zustimmung bei Abwesenheit erforderlich?
Arbeitslose eLB	Ja	Grundfall; alle Regelungen voll anwendbar	Ja, Zustimmung erforderlich
eLB in Maßnahmen	Ja	In Maßnahmen gebunden – Erreichbarkeit oft durch Trägerbetreuung sichergestellt	Ja, Zustimmung erforderlich
eLB mit Beschäftigung (sv- pflichtig)	Ja	Urlaub: Zustimmung erforderlich bei privaten Abwesenheiten (z. B. Urlaub) Arbeitsbedingte Abwesenheit: Keine Zustimmung erforderlich, wenn die Abwesenheit für die Berufsausübung notwendig ist (ErrV §2 Abs. 2)	Urlaub: Ja, Zustimmung erforderlich, aber: aber gilt i.d.R. als erteilt, wenn auf einer arbeitsvertraglich geregelten Urlaubsgewährung beruht Arbeitsbedingte Abwesenheit: Nein, aber Notwendigkeit & Kontaktmöglichkeit müssen mitgeteilt werden
eLB mit Minijob	Ja	Keine generelle Befreiung von Erreichbarkeit	Ja, Zustimmung erforderlich. Kann erteilt werden wenn Abwesenheit durch die Arbeit erforderlich ist UND der Aufnahme eine sv-pflichtigen Beschäftigung nicht entgegen steht.
Selbstständige eLB	Ja	Tätigkeit kann Abwesenheit notwendig machen (z. B. Außentermine, Aufträge)	Ja, aber Zustimmung kann als erteilt gelten, wenn Notwendigkeit besteht (§ 7b Abs. 2 Satz 2 SGB II)
eLB mit eingeschränkter Verfügbarkeit nach §10 SGB II (z. B. Schüler*innen, Personen in Elternzeit)	Ja	Eingliederung i. d. R. nicht zumutbar; bei rechtzeitiger Antragstellung gilt die Zustimmung zur Abwesenheit als erteilt (§7b Abs. 2 Satz 3 SGB II)	Ja, Zustimmung gilt als erteilt, bei rechtzeitiger Antragstellung
Nicht erwerbsfähige LB, Kinder U15	Nein	§ 7b SGB II findet keine Anwendung	Nicht anwendbar
eLB ohne festen Wohnsitz	Ja	Erreichbarkeit kann auch ohne feste Adresse gegeben sein; Kontaktmöglichkeiten müssen mitgeteilt werden	Ja, Zustimmung erforderlich
Aufstocker mit ALG I + SGB II	Ja	Regelungen zur Erreichbarkeit aus beiden Rechtskreisen sind zu beachten; ggf. Vorrang ALG I (Verfügbarkeit)	Ja, Zustimmung kann als erteilt gelten, wenn ALG I-Verfügbarkeit entfällt